

Satzung
des
TIERSCHUTZ ENTWICKLUNGSHILFE e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

TIERSCHUTZ ENTWICKLUNGSHILFE.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31061 Alfeld (Leine).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland und den Nachbarländern Deutschlands.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Rettung bedürftiger, verlassener oder von der Tötung bedrohter Tiere im In- und angrenzenden Ausland unter Einschluss ehemaliger ostpreußischer Gebiete sowie der Vermittlung dieser Tiere an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere gewährleisten können;
 - die Durchführung von Pflege und Therapie erkrankter Tiere, und zwar insbesondere durch die Unterstützung entsprechender Institutionen und Tierheime sowie die Errichtung bzw. Hilfe bei der Errichtung und Unterhaltung von Tierheimen einschließlich tierärztlicher Betreuung;
 - die Beratung in Fragen der Haustierhaltung und die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung;
 - die Förderung des Tierschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Unterstützung von Studenten der Veterinärmedizin und der Auszubildenden in Tierpflegeberufen mit dem Ziel, sie für den Tierschutz zu gewinnen und sie im Rahmen ihres Berufes für die Belange des Tierschutzes zu sensibilisieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins und Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Das gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es nicht unerheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung hat sodann einen Beschluss über den Ausschluss zu fassen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
5. Erstellung eines Jahresberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Ausschlussbeschluss des Vorstandes im Falle des § 4 Abs. 5;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung, die Gegenstand der Einladung ist, wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt - sofern in der Satzung nicht eine andere Regelung enthalten ist - der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (7) Für die Wahlen gilt folgende Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll sollte dabei folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann mit Wochenfrist vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung, die Satzungsänderungen betreffen, die Auflösung des Vereins oder die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sind nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ausgeschlossen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn - das Interesse des Vereins es erfordert - 1/10 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom
errichtet.

Hfeld , den *03.03.18*
Ort Datum

beschlossen auf der Gründungs-
-versammlung am 03.03.18
E. Freuche

